



9
AB

Beschluss-(Resolutions-)antrag

der ÖVP-Abgeordneten Mag. Manfred JURACZKA, MMag. Dr. Gudrun KUGLER und Dr. Wolfgang ULM, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 18.03.2016 zu Post 5 der Tagesordnung

betreffend Reform der bedarfsorientierten Mindestsicherung – Abschluss eines verpflichtenden Zusammenarbeitsvertrages

Die Wiener Landesregierung sieht sich in Anbetracht der Herausforderungen zur Schaffung von Unterkünften im Zuge der Flüchtlingskrise dazu veranlasst, die Bauordnung mittels Initiativantrag wesentlich zu verändern. Es ist davon auszugehen, dass allfällige Reformen im Sozialbereich nicht ausschließlich auf den Bereich Wohnbau beschränkt bleiben. Auch bei der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) sind daher dringend Veränderungen notwendig.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, zusätzlich zur Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft auch Maßnahmen wie Deutsch- und Wertekurse, die die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt fördern, als verpflichtend vorzusehen. Um den Hilfe suchenden Person ihre Verpflichtungen deutlich vor Augen zu führen, werden diese verpflichtet im Zuge der Antragstellung einen Zusammenarbeitsvertrag mit Wien zu unterschreiben – mit konkret formulierten individuellen Zielen in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Erhalt der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit sowie Maßnahmen zur (Arbeits)-Integration. Die BMS-Bezieher werden darüber hinaus verpflichtet halbjährlich der MA 40 (zuständiges Sozialzentrum im Bezirk) über die Erfüllung zu berichten. Im Falle der sträflichen Vernachlässigung der vereinbarten Ziele, insbesondere auch bei Verweigerung von Sprach- und Wertekursen, ist die Mindestsicherung zu kürzen (50%) und im Wiederholungsfall zu streichen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Beschlussantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

Der Wiener Landtag spricht sich dafür aus, folgende Aspekte bei der neu zu beschließenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung zu berücksichtigen:

- Abschluss eines verpflichtenden Zusammenarbeitsvertrages im Zuge der Antragstellung, wobei sicherzustellen ist, dass bei Nichteinhaltung dieser zusätzlichen Verpflichtung die Mindestsicherung gekürzt bzw. im Wiederholungsfall gestrichen wird.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung des Antrages verlangt.

Wien, 18.03.2016